

BESCHEINIGUNG

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ►Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen◄

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Ausländerbehörde (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 5 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____
►Genaueres Datum angeben◄

eine Niederlassungserlaubnis

eine Aufenthaltserlaubnis nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____

nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____

vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____

einen vor dem 01.01.2005 nach dem AuslG erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG,
der nach § 101 Abs. _____ AufenthG weiter gilt als _____ gültig bis _____

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt? nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeiter oder Werkvertragsarbeiter? nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift _____ Stempel der Behörde _____

Erläuterungen:

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltswitzweck maßgeblich. Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig beantragt und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.